

Zu Frage 1:

Am 27.11.2015 fand ein gemeinsames Gespräch mit den Herren Böhlein, Geschäftsführer der EVF – Energievision Franken GmbH. und Dr. Ribbe (EuroNatur), Herrn BM Raetz, Herrn EBg. Dr. Knauber und Frau Thünker-Jansen statt.

Bei der EVF-Energievision Franken GmbH handelt es sich um ein Büro für erneuerbare Energien, Klimaschutz und rationelle Energieanwendung, mit dem Schwerpunkt auf Beratung, Konzepterstellung, Planung und Projektentwicklung im Bereich Energie und Klimaschutz. Das Büro begleitet Windenergieprojekte von der Machbarkeitsstudie bis zum Genehmigungsprozess, berät Grundstückseigentümer und projiziert (Bürger-) Windkraftanlagen.

Bei dem Produktangebot der EVF-Energievision Franken GmbH handelt es sich um Beratungs- und Planungsleistungen, sie tritt nicht als Investor auf, stellt aber Kontakte z. B. zwischen Bürgerenergiegenossenschaften und potentiellen Investoren her. Die EVF-Energievision Franken GmbH berät interessierte Bürger, Energiegenossenschaften und andere Vorhabenträger, die Bürgerwindparks initiieren möchten.

Herr Dr. Ribbe, der den Kontakt zwischen Herrn BM Raetz und Herrn Böhlein hergestellt hatte, äußerte grundsätzliches Interesse an einer Beteiligung an einer Bürgerwindanlage. Einen namentlich genannten Investor für eine Bürgerwindanlage ist der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Den Gesprächspartnern wurden die planungs- und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen erläutert: Planungsbedarf besteht nicht mehr, da ein rechtskräftiger Angebots-Bebauungsplan vorliegt. Die Stadt Rheinbach verfügt außer über die Verkehrsflächen (Wirtschaftswege) nicht über eigene Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes. Die Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen befinden sich ausnahmslos in privatem Eigentum. Die Eigentümergegenstände obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis als katasterführende Behörde. Es gibt Nachfragen verschiedener Unternehmen, die Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. Windparks haben, zum Stand der Bauleitplanung. Ob und in wie weit diese Kontakt mit Eigentümern aufgenommen haben, ist der Stadtverwaltung jedoch nicht bekannt.

Der Internet-Link zu den B-Plan Unterlagen wurde mit Verweis auf die große Datenmenge (Gutachten etc.) weitergegeben.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es auf der Grundlage des vorausgegangenen Bebauungsplanes ein seitens der Genehmigungsbehörde abgelehnter Antrag auf Errichtung von WEAs gibt, und bzgl. der Ablehnung seitens des Investors ein Klageverfahren gegen den Rhein-Sieg-Kreis beim VG Köln anhängig ist.

Zu Frage 3:

Siehe Frage 1

Zu Frage 4:

Am 26.04.2016 hat eine Antragsvorbesprechung der Antragsteller mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Rhein-Sieg-Kreis stattgefunden. Die Städte waren dazu nicht geladen. Der Investor prüft zurzeit intern auf der Grundlage der neu aufgestellten, rechtskräftigen Bebauungspläne der Städte Rheinbach und Meckenheim ob ein neuer Genehmigungsantrag beim Rhein-Sieg-Kreis eingereicht werden soll. Der vorab vorliegende Lageplan weist 2 WEA auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach und 3 WEA auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim mit einer Anlagenhöhe von 149,5 m innerhalb der jeweils festgesetzten Sondergebiete aus. Jedoch steht das Ergebnis der internen Prüfung noch aus. Weitere Details liegen mir bisher noch nicht vor.

Zu Frage 5:

Antragstellerin ist die Fa. Wind Works Development GmbH mit Sitz in Mühlheim an der Ruhr, die als Rechtsnachfolgerin des klagenden Antragstellers (EEG Energie Expertise GmbH) agiert.

Zu Frage 6:

Auf der Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes: nein.

Zu Frage 7:

Ein solcher Klärungsbedarf hat bisher nicht bestanden und besteht derzeit auch nicht. Es gibt weitere Investoren, die Kontakt mit Grundstückseigentümern aufgenommen haben. Der Stand solcher Verhandlungen ist uns nicht bekannt. Der Grundstückseigentümer handelt auf eigenes Risiko, es ist die privatwirtschaftliche Entscheidung eines Grundstückseigentümers, mit welchem potentiellen Investor er einen Geschäftsabschluss tätigen möchte.

Zu Frage 8

Diese Frage ist an die genehmigende Behörde zu richten. Der Genehmigungsablauf hängt u.a. auch von der Qualität der Antragsunterlagen ab. Diese liegen der Genehmigungsbehörde m.W. bisher noch nicht vollumfänglich vor.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass seit Januar dem OVG Münster ein Normenkontrollantrag gegen den B-Plan Meckenheim 117a „Auf dem Höchst“ vorliegt und gleichzeitig angekündigt wurde, dass gegen den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 – Neuaufstellung ein separater Antrag eingereicht werden soll. Der separate Antrag gegen den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 – Neuaufstellung wurde am 29.02.2016 beim OVG Münster eingereicht.